



An den Grossen Rat

25.1219.01

GD/P251219

Basel, 27. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

Ratschlag betreffend Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) für die Jahre 2026–2029

Inhalt

1. Begehren	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Ausgangslage	4
3.1 Bisherige RAB	4
3.2 GWL der Jahre 2021–2025	4
4. Gesamtübersicht GWL in den Jahren 2022–2029	5
5. Definition «gemeinwirtschaftliche Leistungen»	5
6. Soziale Zahnmedizin: Aufträge gemäss Zahnpflegeverordnung	6
6.1 Gesetzlich vorgeschriebene unentgeltliche Leistungen in der Schulzahnpflege	6
6.2 Reduktionen der Behandlungskosten als Sozialkosten	6
7. Gemeinwirtschaftliche Leistungen	7
7.1 Vorhalteleistungen	7
7.1.1 Absenkkosten	7
7.1.2 Poliklinik	7
7.1.3 Erschwerte Kooperation	7
7.1.4 Spezielle zahnmedizinische Dienstleistungen	8
7.1.5 Zusammenfassung GWL-Vorhalteleistungen	9
7.2 Nicht kostendeckender Sozialtarif	9
7.3 Weiterbildung der Assistenz Zahnärztinnen und -zahnärzte	10
7.4 Unterdeckung: Forschung und universitäre Lehre am UZB (neu)	10
7.4.1 Finanzierung durch die Universität	11
7.4.2 Spartenrechnung universitäre Lehre und Forschung am UZB 2023 und 2024	11
7.4.3 Antrag für ungedeckte Kosten in universitärer Lehre und Forschung des UZB	11
7.4.4 Finanzierung	11
7.5 Anschubfinanzierung der Alterszahnmedizin	11
7.6 Special Needs Dentistry (neu)	12
7.7 Schulzahnpflege/Schuluntersuche vor Ort (Erziehungsdepartement)	12
8. Übersicht über die RAB für das UZB	13
9. Ausgabenkompetenzen	14
10. Finanzielle Auswirkungen	15
11. Prüfung	15
12. Antrag	16

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen eine Rahmenausgabenbewilligung (RAB) zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) für die Jahre 2026–2029 von gesamthaft 29.176 Mio. Franken.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Auftrag des UZB ist in § 2 des Gesetzes über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel vom 17. September 2014 (UZBG, SG 300.600) wie folgt formuliert:

- «¹ Das UZB dient der kantonalen, regionalen und überregionalen zahnmedizinischen Versorgung.
² Es erfüllt die Aufgaben der im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegenden sozialen Zahnpflege gemäss dem Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011.
³ Es gewährleistet insbesondere die Behandlung von wirtschaftlich schwächer gestellten Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.
⁴ Es erbringt bedarfsgerecht gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.
⁵ Es sorgt für die Lehre und Forschung im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit Hochschulen sowie für die Weiter- und Fortbildung im Bereich der Zahnmedizin.»

Das Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100) enthält in den §§ 11–13 Regelungen über die sozialen Institutionen der Zahnpflege:

§ 11 Abs. 1 GesG enthält zunächst eine umfassende Grundnorm für die soziale Zahnpflege. Darin gewährleistet der Kanton in Zusammenarbeit mit Privaten die im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegende soziale Zahnpflege. Mit der Einschränkung auf die soziale Zahnpflege wird gleichzeitig klargestellt, dass der Kanton das Zahnpflegewesen nicht umfassend gestalten will, sondern ausschliesslich diesen Bereich regelt. In Abs. 2 wird dem Kanton sodann die bereits in § 27 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) verankerte Kompetenz zugewiesen, Zahnkliniken für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche betreiben zu können. Abs. 3 schliesslich erlaubt es dem Kanton, mit den Zahnärztegesellschaften Tarife für wirtschaftlich schwächer gestellte Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt auszuhandeln, um dem Bedürfnis der sozialen Zahnpflege nachzukommen.

§ 12 GesG hält fest, dass die Zahnkliniken wirtschaftlich schwächer gestellte Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt behandeln müssen (Abs. 1). Damit wird eine zentrale Forderung der sozialen Zahnpflege erfüllt. In Abs. 2 wird der Tarif definiert, den die Zahnkliniken in diesen Fällen den Patientinnen und Patienten verrechnen dürfen. Diese Bestimmung hält zudem fest, dass wirtschaftlich schwächer gestellte Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse eine Reduktion erhalten.

§ 13 GesG normiert schliesslich die Zahnmedizin für Kinder und Jugendliche. Er enthält einen Leistungskatalog, welcher einer Konkretisierung auf Verordnungsstufe bedarf. Die aufgeführten Leistungen werden für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter zur Verfügung gestellt, deren Eltern Wohnsitz in Basel haben. Für Kinder und Jugendliche, deren Eltern Wohnsitz in Riehen und Bettingen haben, sorgen diese für die entsprechende Zahnpflege (§ 14 Abs. 2 GesG).

In der Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege vom 6. Dezember 2011 (Zahnpflegeverordnung, SG 328.210) sind Leistungen sowie die Reduktionsansprüche noch weiter präzisiert. In § 4 Zahnpflegeverordnung ist auch festgelegt, welche Leistungen die öffentlichen Zahnkliniken im Bereich der sozialen Zahnpflege für Kinder und Jugendliche unentgeltlich erbringen und welche sie entgeltlich anbieten.

3. Ausgangslage

Per 1. Januar 2016 wurden die erwähnten gesetzlichen Aufträge vom UZB übernommen. Als zahnmedizinisches Kompetenzzentrum der Region Basel dient das UZB der kantonalen, regionalen und überregionalen zahnmedizinischen Versorgung sowie der Lehre und Forschung in der Zahnmedizin.

3.1 Bisherige RAB

In Analogie zur Finanzierung der GWL der Spitäler wird die Finanzierung der Aufträge des UZB über eine RAB für GWL gesichert. Der Grosse Rat hat seither drei RAB gesprochen: für die Jahre 2016–2018 (GRB 15/51/13G vom 17. Dezember 2015), für die Jahre 2019–2021 (GRB 18/51/56G vom 20. Dezember 2018) und für die Jahre 2022–2025 (GRB 21/50/15G vom 8. Dezember 2021).

Die aktuell geltende RAB für die Jahre 2022–2025 soll mit dem vorliegenden Ratschlag erneuert werden. Sie soll wiederum für vier Jahre (2026–2029) erteilt werden. Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die RAB der vergangenen drei Perioden:

GWL-Art:	RAB 2016–2018 (in Tsd. Fr.)	RAB 2019–2021 (in Tsd. Fr.)	RAB 2022–2025 (in Tsd. Fr.)
unentgeltliche Leistungen	3'000	3'480	5'090
Sozialkosten	5'700	7'050	10'210
Vorhalteleistungen	6'630	7'215	7'444
Sozialversicherungstarif (SV-Tarif)	4'740	930	600
Weiterbildung	2'310	2'235	2'880
Umsetzungskosten	1'050	350	0
Alterszahnmedizin	0	0	1'808
Gesamttotal	23'430	21'260	28'032

Tabelle 1: Übersicht der RAB 2016–2025 für das UZB für GWL

3.2 GWL der Jahre 2021–2025

Die IST-Zahlen der GWL des UZB der Jahre 2021–2024 sowie die SOLL-Zahlen für das Jahr 2025 zeigen folgendes Bild (alles in Tausend Franken):

	IST 2021	IST 2022	IST 2023	IST 2024	SOLL 2025
unentgeltliche Leistungen	1'202	1'221	1'141	1'320	1'285
Sozialkosten	2'465	2'388	2'356	2'460	2'578
Zwischentotal	3'667	3'609	3'497	3'780	3'863
Vorhalteleistungen	2'405	1'861	1'861	1'861	1'861
SV-Tarif	310	132	156	156	150
Weiterbildung	762	780	795	816	720
Alterszahnmedizin		452	452	452	452
Zwischentotal	3'477	3'225	3'264	3'285	3'183
Gesamttotal	7'144	6'834	6'761	7'065	7'046

Tabelle 2: GWL UZB IST 2021–2024 und SOLL 2025

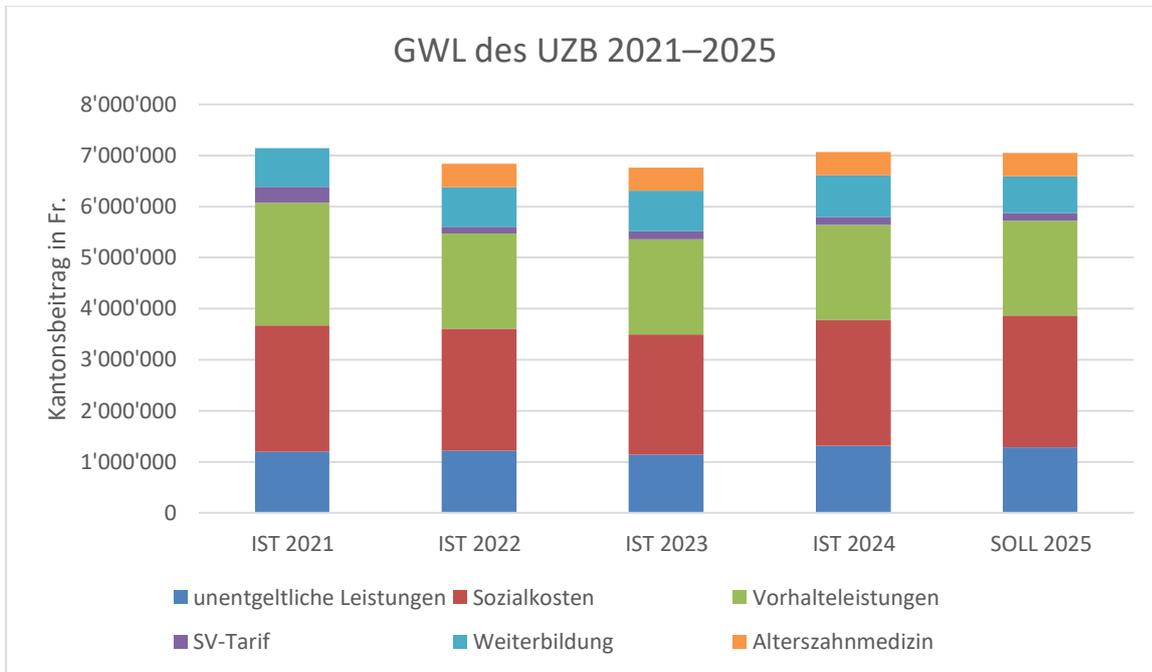


Abbildung 1: Übersicht über die GWL des UZB 2021–2025

4. Gesamtübersicht GWL in den Jahren 2022–2029

Nachfolgend wird der Finanzierungsbedarf der Jahre 2022–2025 dem mit vorliegendem Ratschlag beantragten Finanzierungsbedarf für die Jahre 2026–2029 gegenübergestellt.

GWL (in Tsd. Fr.)	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
unentgeltliche Leistungen	1'260	1'270	1'275	1'285	1'340	1'350	1'360	1'370
Sozialkosten	2'527	2'544	2'561	2'578	2'500	2'520	2'540	2'560
Zwischentotal	3'787	3'814	3'836	3'863	3'840	3'870	3'900	3'930
Schulzahnpflege/Schuluntersuchungen vor Ort ¹					125	157	157	157
Vorhalteleistungen	1'861	1'861	1'861	1'861	1'700	1'700	1'700	1'700
SV-Tarif	150	150	150	150	150	150	150	150
Weiterbildung	720	720	720	720	816	816	816	816
Alterszahnmedizin	452	452	452	452	0	0	0	0
Universitäre Lehre und Forschung	0	0	0	0	394	394	394	394
Special Needs Dentistry	0	0	0	0	200	200	200	200
Zwischentotal	3'183	3'183	3'183	3'183	3'385	3'417	3'417	3'417
Gesamttotal (ohne ED)	6'970	6'997	7'019	7'046	7'100	7'130	7'160	7'190
Gesamttotal (inkl. ED)	6'970	6'997	7'019	7'046	7'225	7'287	7'317	7'347

Tabelle 3: RAB der GWL des UZB 2022–2029

5. Definition «gemeinwirtschaftliche Leistungen»

Die GWL stehen im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung. Es handelt sich um Leistungen, welche ein breites und heterogenes Spektrum aufweisen und für welche ein gesellschaftlicher Konsens besteht, dass diese angeboten werden sollen. Das UZB ist zudem gesetzlich zur Erbringung der GWL gemäss Kapitel 6 verpflichtet (siehe Kapitel 2 und 6).

¹ Der Vertrag für die Schulzahnpflege/Schuluntersuchung vor Ort wurde bis 2025 ausserhalb der GWL des UZB umgesetzt.

GWL sind grundsätzlich im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen, die bei fehlender oder unzureichender Finanzierung nicht adäquat erbracht werden können. Das öffentliche Interesse wird politisch definiert (Regierungsrat, Grosser Rat, Stimmbevölkerung). Dementsprechend kann z.B. auch die Finanzierung ungedeckter Kosten aufgrund eines nicht kostendeckenden oder fehlenden KVG-Tarifs darunterfallen.

6. Soziale Zahnmedizin: Aufträge gemäss Zahnpflegeverordnung

6.1 Gesetzlich vorgeschriebene unentgeltliche Leistungen in der Schulzahnpflege

Im schulzahnmedizinischen Bereich handelt es sich um:

1. Regelmässige gruppenprophylaktische Massnahmen in den Schulen sowie eine einmalige unentgeltliche Beratung;
2. mindestens einmal, höchstens dreimal jährlich Instruktionen über die Zahnreinigung und Informationen über die Kariesprophylaxe in den Kindergärten;
3. obligatorische unentgeltliche Kontrolle der Gebisse der schulpflichtigen Kinder;
4. ein Übersichtsröntgenbild zur Erfassung von Nichtanlagen von Zähnen und zwei Bissflügelaufnahmen zur Kariesdiagnostik bis zur Schulentlassung.

Die durch diese Leistungen entstehenden Kosten sind abhängig von Klassen- und Schülerzahl. Sie werden für die Bewohnerinnen und Bewohner von Behindertenheimen über das 16. Altersjahr hinaus unentgeltlich erbracht und sind in der Zahnpflegeverordnung definiert.

Die erbrachten Taxpunkte werden jeweils im Klinikinformationssystem der Klinik für Kinder- und Jugendzahnmedizin des UZB erfasst. Bei den unentgeltlichen Leistungen wird aufgrund von Erfahrungswerten und der erwarteten Klassen- bzw. Schüleranzahl mit einer leichten Erhöhung auf 1.340 Mio. Franken im Jahr 2026, auf 1.350 Mio. Franken im Jahr 2027, auf 1.360 Mio. Franken im Jahr 2028 und auf 1.370 Mio. Franken im Jahr 2029 gerechnet.

	IST 2022	IST 2023	IST 2024	SOLL 2025	RAB 2026–2029 (pro Jahr)	Veränderung zum Vorjahr
Unentgeltliche Leistungen (in Franken)	1'220'586	1'141'256	1'320'080	1'285'000	2026:1'340'000	+55'000
					2027:1'350'000	+10'000
					2028:1'360'000	+10'000
					2029:1'370'000	+10'000

Tabelle 4: unentgeltliche Leistungen des UZB der Jahre 2022–2029

6.2 Reduktionen der Behandlungskosten als Sozialkosten

Gestützt auf die Zahnpflegeverordnung werden auch Beiträge für Zahnbehandlungen gewährt, welche abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Patientin oder des Patienten resp. deren Eltern oder Erziehungsberechtigten nur reduziert in Rechnung gestellt werden. Diese Reduktionen werden von den Zahnkliniken als Sozialkosten ausgewiesen. Die Sozialkosten sind Schwankungen unterworfen und schwer im Voraus zu berechnen. Eine Beeinflussung durch die Klinik ist nicht möglich. Die Sozialkosten widerspiegeln zeitlich leicht verzögert die wirtschaftliche Gesamtsituation, welche sich auf Teile der sozioökonomisch schwächeren Bevölkerung auswirkt.

Die Tarifreduktionen werden im Klinikinformationssystem erfasst. Bei den Sozialkosten wird aufgrund von Erfahrungswerten und der erwarteten leicht schlechteren wirtschaftlichen Situation der Wohnbevölkerung (steigende Krankenkassenprämien, Teuerung) mit einer leichten Erhöhung auf 2.5 Mio. Franken im Jahr 2026, auf 2.52 Mio. Franken im Jahr 2027, auf 2.54 Mio. Franken im Jahr 2028 und auf 2.56 Mio. Franken im Jahr 2029 gerechnet.

	IST 2022	IST 2023	IST 2024	SOLL 2025	RAB 2026–2029 (pro Jahr)	Veränderung zum Vorjahr
Sozialkosten (in Franken)	2'387'918	2'355'635	2'460'408	2'578'000	2026: 2'500'000 2027: 2'520'000 2028: 2'540'000 2029: 2'560'000	-78'000 +20'000 +20'000 +20'000

Tabelle 5: Sozialkosten des UZB der Jahre 2022–2029

7. Gemeinwirtschaftliche Leistungen

7.1 Vorhalteleistungen

Zu den Vorhalteleistungen gehören in der sozialen Zahnmedizin der tägliche Poliklinikbetrieb für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Notfalldienste, Absenzkosten, die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit verminderten oder fehlenden Kooperationsressourcen und spezielle zahnmedizinische Dienstleistungen.

7.1.1 Absenzkosten

Diese Kosten entstehen durch Patientinnen und Patienten in der sozialen Zahnmedizin, die nicht zu vereinbarten Terminen erscheinen. Die entstandenen Opportunitätskosten werden anhand des strukturbedingten Ausfalls berechnet. Der strukturbedingte Ausfall berücksichtigt die ausgefallenen Stunden in den sozialen Kliniken, welche die Ausfallkosten der restlichen Universitätskliniken klar übersteigen. Die ausgewiesenen Kosten in den Jahren 2022–2024 betragen jährlich zwischen 350'000 und 400'000 Franken und wurden mit einem jährlichen Betrag von 181'000 Franken z. T. finanziell kompensiert. Dieser Betrag wurde in der RAB für die Jahre 2022–2025 bereits um 50% gekürzt. Ab 2026 soll dieser Bereich aus Gründen der Gleichbehandlung der GWL-Empfänger nicht mehr finanziert werden.

7.1.2 Poliklinik

Die Poliklinik erbringt Leistungen wie die zahnärztliche Notfallversorgung der Region, Triage und Sprechstunden. Dadurch entstehen Vorhalteleistungen, die nicht abgerechnet werden können und durch die Erträge der Poliklinik nicht gedeckt werden. Pro Jahr entsteht so eine Deckungslücke zwischen 700'000 und 850'000 Franken.

	2022 (in Fr.)	2023 (in Fr.)	2024 (in Fr.)
Ausgewiesene ungedeckte Kosten Notfall, Sprechstunden und Schmerzdienst	271'982	255'127	254'779
Ausgewiesene ungedeckte Kosten Poliklinikbetrieb	439'435	444'191	598'524
Total Unterdeckung	711'417	699'318	853'303

Tabelle 6: Unterdeckung Poliklinikbetrieb am UZB in den Jahren 2022–2024

7.1.3 Erschwerte Kooperation

Viele Patientinnen und Patienten der Zahnkliniken können nicht mit dem im Tarif hinterlegten standardisierten Zeitlimit behandelt werden. Es handelt sich vor allem um Kinder und Personen mit Einschränkungen (z. B. Obdachlosigkeit, Drogensucht oder Behinderungen). Bei diesen Patientinnen und Patienten sind oft ausführlichere Erklärungen nötig und die Behandlung braucht dadurch mehr Zeit als im Leistungskatalog vorgesehen. Dies verursacht Kosten, die mit dem Tarif nicht gedeckt werden. Gemäss UZB-Antrag betragen sie im Jahresdurchschnitt 2021–2023 ca. 1.1 Mio. Franken.

	2022 (in Fr.)	2023 (in Fr.)	2024 (in Fr.)
Ausgewiesene ungedeckte Kosten Kinder und Jugendliche	1'109'695	1'046'805	1'094'569
Ausgewiesene ungedeckte Kosten Patienten >16 Jahre	29'283	35'591	46'904
Total Unterdeckung	1'138'978	1'082'396	1'141'472

Tabelle 7: Unterdeckung erschwerte Kooperation in den Jahren 2022–2024

7.1.4 Spezielle zahnmedizinische Dienstleistungen

Unter spezielle zahnmedizinische Dienstleistungen fallen Angebote, welche aufgrund des Zusatzaufwandes nicht kostendeckend abgerechnet werden können. Abschliessend sind hier die folgenden Bereiche zu nennen:

- Zahnmedizinische Behandlungen von stationären Patientinnen und Patienten in der Universitären Altersmedizin Felix Platter (UAFP);
- Kopf-Hals-Tumor-Kolloquium;
- Narkosebehandlungen im stationären Bereich;
- zahnmedizinische Auskünfte an Privatzahnärzte;
- Pikettdienst und Notfalleinsätze im Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB);
- Behandlungen von Insassinnen und Insassen des Untersuchungsgefängnisses Waaghof;
- Spezialsprechstunde für Kinder mit MIH-Erkrankung²;
- Spezialsprechstunde Kleinkinderkaries (neu).

Neu wird darunter ab 2026 auch die «Spezialsprechstunde Kleinkinderkaries» aufgenommen. Der Bedarf dafür zeigt sich daran, dass jährlich 350–400 Personen unter Vollnarkose im UKBB durch Zahnärztinnen und Zahnärzte des UZB behandelt werden. Ein Grossteil davon sind Kinder (ca. 30%) aus sozial schwächer gestellten Familien, deren Eltern die Wichtigkeit der Mundhygiene für die Gesundheit nicht einschätzen können. Diese Kinder werden ab Eintritt in den Kindergarten vom UZB betreut. Davor findet aber keine systematische Kontrolle statt, weshalb die meisten Behandlungen unter Vollnarkose aufgrund hohen Kariesbefalls bei Kindern bis zum fünften Lebensjahr erfolgen. Im Rahmen der «Spezialsprechstunde Kleinkinderkaries» erfolgt eine Behandlung mit Fluoridlack inkl. Aufklärungsgespräch. Dadurch können die Mundhygiene kontrolliert, verbessert und die Kosten der sozialen Einrichtungen für Behandlungen in Vollnarkose reduziert werden. Diese Kosten tragen in der Regel die kantonalen Einrichtungen wie bspw. die Sozialhilfe.

Die Kosten der speziellen zahnmedizinischen Dienstleistungen in den Jahren 2022–2024 werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Unter Berücksichtigung des neuen Bereichs «Spezialsprechstunde Kleinkinderkaries» entsteht so ab dem Jahr 2026 eine Deckungslücke von rund 237'000 Franken pro Jahr für die speziellen zahnmedizinischen Dienstleistungen.

² MIH-Erkrankung (Molaren-Inzisiven-Hypomineralisation oder «Kreidezähne») ist eine Zahnschmelzstörung, die meist die ersten Backenzähne (Molaren) und die Schneidezähne (Inzisiven) betrifft. Die betroffenen Zähne können eine poröse brüchige Struktur aufweisen, was zu erhöhter Empfindlichkeit und Schmerzen führen kann.

	2022 (in Fr.)	2023 (in Fr.)	2024 (in Fr.)
Zahnmedizinische Behandlungen in der UAFFP	30'825	30'186	29'759
Kopf-Hals-Tumor-Kolloquium	12'946	12'946	12'946
Narkosebehandlungen im stationären Bereich	0	34'647	34'647
Zahnmedizinische Auskünfte an Privatzahnärzte	85'445	85'445	85'445
Pikettdienst und Notfalleinsätze im UKBB	15'200	19'950	17'100
Behandlungen von Insassen Waaghof ³	-5'487	-1'885	-1'620
Spezialsprechstunde für Kinder mit MIH-Erkrankung	38'854	36'613	31'382
Spezialsprechstunde Kleinkinderkaries (neu)	(27'000)	(27'000)	(27'000)
Total Unterdeckung (ohne Kleinkinderkaries)	177'784	217'902	209'660

Tabelle 8: Spezielle zahnmedizinische Dienstleistungen in den Jahren 2022–2024

7.1.5 Zusammenfassung GWL-Vorhalteleistungen

Die Finanzierung der Vorhalteleistungen ab dem Jahr 2026 soll insgesamt um 161'000 Franken pro Jahr reduziert werden.

Der Betrag von 1'700'000 Franken gilt als jährlicher Maximalbetrag für diese GWL.

Vorhalteleistungen (in Fr.)	IST 2022	IST 2023	IST 2024	SOLL 2025	RAB 2026– 2029 (pro Jahr)	Veränderung 2026 zu 2025
Absenzenkosten	396'146	373'915	363'828	181'000	0	-181'000
Poliklinik/Notfalldienste	711'417	699'317	853'202	675'000	650'000	-25'000
erschwerter Kooperation	1'138'978	1'083'396	1'141'472	890'000	870'000	-20'000
Spezielle zahnmedizinische Dienstleistungen	177'784	217'902	209'660	115'000	180'000	+65'000
Total Kosten in Fr.	2'424'325	2'374'530	2'568'162	1'861'000	1'700'000	-161'000
Finanzierung durch GWL	1'861'000	1'861'000	1'861'000	1'861'000	1'700'000	-161'000

Tabelle 9: GWL-Vorhalteleistungen 2022–2029

7.2 Nicht kostendeckender Sozialtarif

Die Anwendung des Sozialtarifs ist für alle kantonal unterstützten Selbstzahlerinnen und -zahler einschliesslich Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsunterstützte und für alle Drittzahler wie die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) und andere Unfallversicherungen, die Invalidenversicherung, Militärversicherung und Krankenversicherung entweder kantonal oder gesamtschweizerisch vorgeschrieben. Konkret werden für jede einzelne Leistung sowohl die Taxpunktzahl als auch der Taxpunktwert definiert. Der bis zum 31. Dezember 2017 gültige Taxpunktwert betrug für den Zahnarzttarif seit dem Jahr 1994 3.10 Franken.

Durch Einführung des neuen Zahnarzttarifs Dentotar® in der sozialen Zahnmedizin im Jahr 2018 und der damit zusammenhängenden Ertragssteigerung gilt die GWL «Nicht kostendeckender Sozialtarif» nur noch für den KVG-Bereich, für welchen nach wie vor mit dem alten Zahnarzttarif abgerechnet werden muss. Die Finanzierung soll wie bisher weitergeführt werden.

³ Die Behandlungen von Insassinnen und Insassen des Untersuchungsgefängnisses Waaghof weisen einen Gewinn aus und tragen zur Reduktion der Gesamtsumme der speziellen zahnmedizinischen Dienstleistungen bei.

	IST 2022	IST 2023	IST 2024	SOLL 2025	RAB 2026–2029 (pro Jahr)	Veränderung 2026 zu 2025
Anzahl massgebende Taxpunkte	229'388	236'435	259'880	250'000	250'000	
Betrag (in Fr.)	132'418	156'047	155'679	150'000	150'000	+/- 0

Tabelle 10: GWL «Nicht kostendeckender Sozialtarif» der Jahre 2022–2029

7.3 Weiterbildung der Assistenz Zahnärztinnen und -zahnärzte

Studierende der Zahnmedizin brauchen nach ihrem Staatsexamen weiterhin die Möglichkeit, das erlangte Wissen zu vertiefen, um eine gewisse Routine zu erhalten. Deshalb ist die anschliessende drei- bis fünfjährige Assistenzzeit sehr wichtig. Assistenzstellen in privaten Zahnarztpraxen sind schwierig zu bekommen, da der Kosten- und Effizienzdruck gross ist. Kosten entstehen durch diese Stellen in zweifacher Hinsicht: Erstens sind Assistenz Zahnärztinnen und -zahnärzte in den ersten Jahren deutlich weniger produktiv als länger praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte und zweitens ist der Betreuungsaufwand – ebenfalls in den ersten Jahren – nicht zu unterschätzen und hat einen Einfluss auf die Produktivität der Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche die strukturierte Weiterbildung begleiten. Die Weiterbildung von Assistenz Zahnärztinnen und -zahnärzten ist in § 6 der Zahnpflegeverordnung geregelt. Diese hält fest, dass Zahnkliniken als Aus-, Weiter- und Fortbildungsstätte für Studierende der Zahnmedizin, für diplomierte Zahnärztinnen und Zahnärzte und weitere Berufsangehörige aus dem zahnmedizinischen Bereich wirken können. Die Kann-Formulierung lässt zwar offen, ob das UZB diese Aufgabe wahrnehmen muss oder nicht, aber die Weiterbildung der Assistenz Zahnärztinnen und -zahnärzte ist wichtig, da sie zur Qualitätssteigerung in der Zahnmedizin beiträgt. Die Weiterbildungskosten der Assistenz Zahnärztinnen und -zahnärzte im UZB werden analog der Systematik der Leistungsvereinbarungen mit den Spitälern ebenfalls vom Kanton übernommen.

Wie bisher werden beim UZB 24'000 Franken pro Assistenz Zahnärztin/-zahnarzt und Vollzeitäquivalent (VZÄ) zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung anerkannt. Damit ergeben sich für 34 Assistierende x 24'000 Franken wie in der vergangenen Periode Total 816'000 Franken pro Jahr.

	IST 2022	IST 2023	IST 2024	SOLL 2025	RAB 2026–2029 (pro Jahr)
Betrag Weiterbildung (in Fr.)	780'377	794'761	815'719	816'000	816'000
VZÄ	32.52	33.12	33.99	34.0	34.0

Tabelle 11: GWL «Weiterbildung» 2022–2029

7.4 Unterdeckung: Forschung und universitäre Lehre am UZB (neu)

Das UZB ist eine von vier universitären Zahnkliniken der Schweiz und trägt wesentlich zur Attraktivität des Universitätsstandortes Basel bei. Im Gegensatz zu den universitären Spitälern im Kanton erhält das UZB bisher keine GWL für die ungedeckten Kosten in Lehre und Forschung.

Lehre:

Das UZB bereitet Studierende der Zahnmedizin aus dem dritten Bachelor- sowie den zwei Master-Studienjahren auf die eidgenössische Prüfung in Zahnmedizin vor, was umfassende praktische Erfahrung in der Patientenbehandlung voraussetzt. Aktuell werden jährlich ca. 156 Studierende am UZB von 40 Dozentinnen und Dozenten betreut.

Forschung:

Das UZB forscht aktiv, was auch Masterstudierende, Doktorierende und Habilitierende der Universität Basel betrifft. Das UZB erweitert den Forschungsstandort Basel. Es werden Drittmittel erworben und wissenschaftliche Publikationen veröffentlicht. Aktuell wird an 32 Forschungsprojekten gearbeitet.

Stand der GWL heute:

Das UZB erhält aktuell keine GWL für ungedeckte Kosten in der Lehre und Forschung. Die Ergebnisse einer Tätigkeitsanalyse der Beratungsfirma «w hoch 2» zeigen, dass die befragten Zahnärztinnen und Zahnärzte neben ihrer hauptsächlichen Tätigkeit in der zahnmedizinischen Versorgung (55.6%) einen bedeutenden Anteil ihrer Arbeitszeit für die Ausbildung von Studierenden der Zahnmedizin (19.3%) sowie für die Forschung (11.1%) aufwenden. Weitere 6.4% der Arbeitszeit werden für die erteilte Weiterbildung von Assistenz Zahnärztinnen und -zahnärzten aufgewendet und 7.6% der Arbeitszeit beinhaltet die erhaltene Weiterbildung.

Von Mai 2022 bis November 2023 hat das Beratungsbüro BSS Volkswirtschaftliche Beratung im Auftrag des Lenkungsausschuss Partnerschaftsverhandlungen BS/BL zusätzlich die Kostendeckung der universitären Lehre und Forschung in klinischer Medizin überprüft. Seitens BSS wurde eine Unterdeckung für das Jahr 2021 über 1.29 Mio. Franken festgestellt.

7.4.1 Finanzierung durch die Universität

Während 2017 die universitäre Vergütung jährlich 11 Mio. Franken betrug, wurde sie aufgrund universitärer Sparmassnahmen gekürzt und machte 2020 noch jährlich 10.5 Mio. Franken und seit 2022 lediglich noch 10.2 Mio. Franken aus. Das UZB trug diese Reduktionen bisher mit, was den aktuell bilanzierten Verlustvortrag mitverursachte.

7.4.2 Spartenrechnung universitäre Lehre und Forschung am UZB 2023 und 2024

Universitäre Lehre und Forschung	2023 (in Fr.)	2024 (in Fr.)
Universitäre Vergütung 2023 und 2024	10'239'054	10'093'521
Personalaufwand	-8'675'859	-8'833'688
Raum- und Anlagenaufwand	-1'061'443	-1'010'424
Sachaufwand	-1'391'407	-1'309'598
COVID-bedingte Entschädigung Universität	-130'191	0
nicht gedeckte Kosten in Lehre und Forschung	-1'019'846	-1'060'188

Tabelle 12: Spartenrechnung 2023 und 2024 der universitären Lehre und Forschung des UZB

7.4.3 Antrag für ungedeckte Kosten in universitärer Lehre und Forschung des UZB

	2026	2027	2028	2029	Total
Antrag UZB (in Fr.)	1'040'000	1'061'000	1'082'000	1'104'000	4'287'000

Tabelle 13: Antrag UZB für die Unterdeckung der universitären Lehre und Forschung für die Jahre 2026–2029

7.4.4 Finanzierung

Analog den universitären Spitälern des Kantons Basel-Stadt sollen beim UZB die ungedeckten Kosten der Forschung und universitären Lehre (vgl. Tabelle 12) zu 37.1% finanziert werden. Dies ergibt einen jährlichen Beitrag von 394'000 Franken.

7.5 Anschubfinanzierung der Alterszahnmedizin

Die Anschubfinanzierung der Alterszahnmedizin war auf vier Jahre befristet und wird ab 2026 in den Regelbetrieb überführt. Eine Weiterfinanzierung ab 2026 fällt somit weg.

7.6 Special Needs Dentistry (neu)

Die Special Needs Dentistry beschäftigt sich mit den Bedürfnissen jener Menschen, für die eine normale zahnmedizinische Versorgung nicht in Frage kommt. Dies sind (nicht abschliessend) Personen:

- mit kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen;
- mit erhöhtem Zeitbedürfnis für Tätigkeiten des täglichen Lebens;
- die keine KVG-Leistungen in Anspruch nehmen können.

Das UZB verfügt bereits heute über Spezialistinnen und Spezialisten, die sich mit den oben genannten Zielgruppen befassen. Das UZB will in einer ersten Phase aktiv auf Pflege- und Betreuungsinstitutionen sowie Selbsthilfegruppen für nahestehende Personen der Zielgruppen zugehen. Reihenuntersuchungen vor Ort in Institutionen wären möglich, wobei die individuelle Behandlung im UZB selbst im Fokus stünde.

Um das Behandlungsangebot zielgruppengerecht zu gestalten, die Institutionen der sozialen Hilfe richtig zu adressieren und die potenziellen Patientinnen und Patienten zielgruppengerecht zu behandeln, beantragt das UZB für die Jahre 2026–2029 eine Finanzierung von insgesamt 2.471 Mio. Franken für den Aufbau einer schweizweit einzigartigen Special Needs Dentistry im Kanton Basel-Stadt. Dieses Angebot ist heute schweizweit nicht systematisch vorhanden.

Das UZB als universitäre Einrichtung und Kompetenzzentrum ist für das Angebot einer Spezialprechstunde bestens geeignet. Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Fachpersonen verschiedenster Spezialisierungen am UZB können Special Needs-Patientinnen und -Patienten optimal zahnärztlich versorgt werden. Zusätzlich ist ein universitärer Ausbildungsbetrieb wie das UZB prädestiniert, Problematiken bei Patientinnen und Patienten mit kognitiven und körperlichen Beeinträchtigungen ins Studierendencurriculum zu integrieren, dies auch hinsichtlich der beruflichen Entwicklung junger Studienabgängerinnen und -abgänger. Special Needs-Patientinnen und -Patienten haben durch ihre diversen Beeinträchtigungen kognitiver und körperlicher Art ein erhöhtes Zeitbedürfnis. Special Needs Dentistry ist eine Zentrumsaufgabe und kann aufgrund mangelnder Expertise sowie des Zeit- und Kostendrucks in der zahnärztlichen Privatpraxis oft nicht erbracht werden.

Kostenart	2026	2027	2028	2029	Total
Personalkosten (in Fr.)	202'691	604'164	604'164	604'164	2'015'183
Um- und Aufbau (in Fr.)	400'000	0	0	0	400'000
Total (in Fr.)	602'691	604'164	604'164	604'164	2'415'183

Tabelle 14: Antrag UZB Finanzierung Special Needs Dentistry 2026–2029

Die GWL Special Needs Dentistry soll mit einem jährlichen Betrag von 200'000 Franken für die Jahre 2026–2029 finanziert werden. Nach diesen vier Jahren wird geprüft, ob dieser Bereich im Rahmen einer teilweisen Defizitdeckung weitergeführt werden kann. Die restlichen Kosten werden vom UZB getragen.

7.7 Schulzahnpflege/Schuluntersuche vor Ort (Erziehungsdepartement)

Das UZB bzw. dessen Klinik für Kinder- und Jugendzahnmedizin verfügt über mobile Zahnarztpraxen und Prophylaxewagen für zahnmedizinische Kontrollen, Instruktionen und Zahnputzübungen. Die Behandlungs- und Prophylaxewagen werden überwiegend für die Durchführung der Schuluntersuchung vor Ort, d.h. an den Schulstandorten, gebraucht.

Das UZB erbringt dabei folgende Leistungen und Aufwände:

- Verschieben der Untersuchungswagen (inkl. Installation durch den Technischen Dienst);
- Personalkosten für den Rückweg der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer zur Klinik;
- Neuanschaffung und Unterhalt der Behandlungswagen (Service, Reparaturen, Treibstoff etc.);
- Opportunitätskosten/Ertragsausfälle der Kliniken, welche durch die Priorisierung der Schuluntersuchungen entstehen.

Bisher wurde der Vertrag zur Leistungsabgeltung in Form eines Betriebsbeitrages (Schulzahnpflege/Schuluntersuchung vor Ort) zwischen dem Erziehungsdepartement (ED) und dem UZB separat, ausserhalb der GWL abgeschlossen. Aufgrund von Prozessoptimierungen und zur Vereinheitlichung soll nun auch dieser Bereich in die GWL integriert werden.

Auf Basis der Kostenkalkulation vergütet das ED dem UZB für seine Leistungen bisher jährlich pauschal 125'000 Franken (Kalkulation UZB auf Basis der IST-Zahlen 2021). In diesem Pauschalbetrag soll nun künftig die aufgelaufene Teuerung der letzten vier Jahre (2021–2024 kumuliert 5.34% gerechnet auf 125'062 Franken) berücksichtigt werden, weshalb sich dieser ab dem Jahr 2027 auf 131'744 Franken erhöht.

Zudem haben die Untersuchungs-/Prophylaxewagen das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht. Eine technische Überprüfung ergab jedoch, dass die Behandlungscontainer weiterverwendet werden können, die Antriebe, Fahrgestelle und die Innenausstattung (insbesondere Hygiene- und Desinfektionsstellen) jedoch erneuert werden müssen. Somit müssen im Jahr 2026 vier Einheiten revidiert werden, die entsprechenden Kosten werden über zehn Jahre abgeschrieben. Das UZB beantragt daher für das Jahr 2026 zusätzlich die Abgeltung der Abschreibungskosten für die Revision von vier Einheiten. Das Zugfahrzeug wird separat beschafft. Die Beschaffung beläuft sich auf ca. 265'000 Franken.

Der Antrag des UZB basiert auf dem Vertrag für die Jahre 2022–2025 und berücksichtigt neben der Pauschalabgeltung auch die Teuerung der letzten vier Jahre, was einem Betrag von insgesamt 131'744 Franken pro Jahr entspricht. Zusätzlich werden ab 2027 die Abschreibungskosten der Revision der Untersuchungswagen übernommen.

Der Beitrag für das Jahr 2026 bleibt gleich wie in den Vorjahren. Für die Jahre 2027–2029 wird der Beitrag jährlich von 125'000 Franken auf 157'000 Franken (teuerungsbereinigter Beitrag von 132'000 Franken und jährliche Abschreibungskosten von 25'000 Franken) erhöht.

8. Übersicht über die RAB für das UZB

Gemäss obigen Ausführungen ergeben sich folgende Beträge für die Finanzierung der GWL des UZB für die Jahre 2026–2029:

GWL in Tsd. Fr. pro Jahr	RAB 2026	RAB 2027	RAB 2028	RAB 2029	Total 2026–2029
Unentgeltliche Leistungen	1'340	1'350	1'360	1'370	5'420
Sozialkosten	2'500	2'520	2'540	2'560	10'120
Total GWL gem. Zahnpflegeverordnung	3'840	3'870	3'900	3'930	15'540
Vorhalteleistungen	1'700	1'700	1'700	1'700	6'800
SV-Tarif	150	150	150	150	600
Weiterbildung	816	816	816	816	3'264
Univ. Lehre und Forschung	394	394	394	394	1'576
Special Needs Dentistry	200	200	200	200	800
Total weitere GWL (GD)	3'260	3'260	3'260	3'260	13'040
Schulzahnpflege/Schuluntersuchungen vor Ort (ED)	125	157	157	157	596
Total weitere GWL inkl. ED	3'385	3'417	3'417	3'417	13'636
Gesamttotal GD	7'100	7'130	7'160	7'190	28'580
Gesamttotal inkl. ED	7'225	7'287	7'317	7'347	29'176
Zunahme ggü. RAB 2025 (GD)	+54	+84	+114	+144	

Tabelle 15: Höhe der Beiträge für die GWL des UZB für die Jahre 2026–2029

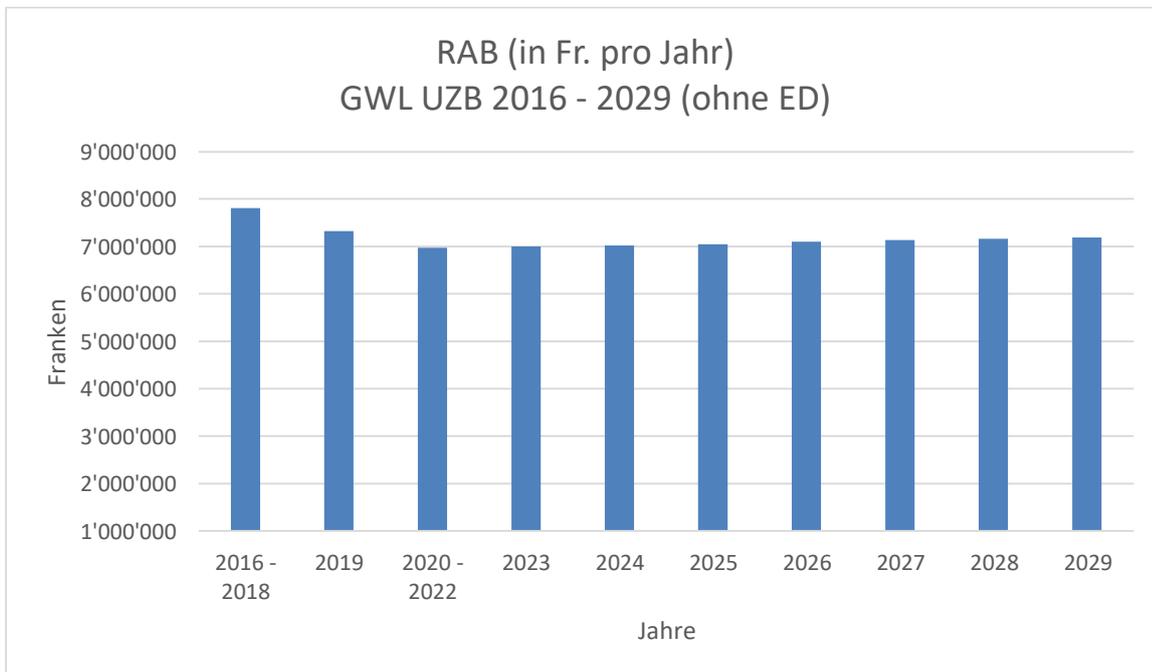


Abbildung 2: Übersicht der RAB für die Finanzierung der GWL des UZB der Jahre 2016–2029 (ohne ED)

9. Ausgabenkompetenzen

Die Abgeltung der unentgeltlichen Leistungen in der Schulzahnpflege sowie der Reduktionen der Behandlungskosten gelten als wiederkehrende gebundene Ausgaben gemäss § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100), da bezüglich ihrer Vornahme und deren Modalitäten keine Handlungsfreiheit besteht. Die Ausgabenkompetenz für solche Ausgaben liegt beim Regierungsrat.

Folgende Ausgaben werden durch den Regierungsrat bewilligt:

GWL in Tausend Franken	2026	2027	2028	2029	Total
Unentgeltliche Leistungen	1'340	1'350	1'360	1'370	5'420
Sozialkosten	2'500	2'520	2'540	2'560	10'120
Total Ausgaben in der Kompetenz des Regierungsrats	3'840	3'870	3'900	3'930	15'540

Tabelle 16: Beiträge des Kantons an das UZB: Ausgabenkompetenz Regierungsrat

Folgende Ausgaben sind vom Grossen Rat zu bewilligen:

GWL in Tausend Franken	2026	2027	2028	2029	Total
Vorhalteleistungen	1'700	1'700	1'700	1'700	6'800
SV-Tarif	150	150	150	150	600
Weiterbildung	816	816	816	816	3'264
Universitäre Lehre und Forschung	394	394	394	394	1'576
Special Needs Dentistry	200	200	200	200	800
Schulzahnpflege/Schuluntersuchungen vor Ort (ED)	125	157	157	157	596
Total Ausgaben in der Kompetenz des Grossen Rats	3'385	3'417	3'417	3'417	13'636

Tabelle 17: Beiträge des Kantons an das UZB: Ausgabenkompetenz Grosser Rat

10. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der neuen GWL «Special Needs Dentistry» und «Unterdeckung universitäre Lehre und Forschung» sowie der Integration der GWL «Schuluntersuchungen vor Ort» steigen die Kosten zulasten des Kantons leicht, was mit dem Wegfall der Abgeltung der GWL «Alterszahnmedizin» und einer Kürzung bei der GWL «Vorhalteleistungen» nicht vollständig kompensiert werden kann.

Für die GWL des UZB ist im Budget des Gesundheitsdepartements für das Jahr 2026 ein Betrag von 7.1 Mio. Franken eingestellt. Im Budget des ED für das Jahr 2026 ist der Betrag von 0.125 Mio. Franken für die GWL «Schulzahnpflege/Schuluntersuchungen vor Ort» eingestellt.

11. Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 Finanzhaushaltsgesetz überprüft.

12. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ratschlag betreffend Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) für die Jahre 2026–2029

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel werden für das Jahr 2026 Ausgaben von Fr. 3'385'000 und für die Jahre 2027–2029 Ausgaben von Fr. 3'417'000 pro Jahr (insgesamt Fr. 13'636'000) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.